Nro V. 1838

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro. 2791.

Alta Guben. Ordinatio quod Sacerdotes ad inquisitionem criminalem sumpti, alimentatione ex fundo religionis non gaudeant.

Mit h. Gubernial-Verordnung vom 19ten September 1838 Zahl 58560. ist anher in Folge h. Hofkanzley Dekrets vom 9ten August 1838 Z. 16848. bedeutet worden, daß jener Kuratpriester, welcher kein anderes Einkommen, als eine ihm aus dem Religionsfonde bewilligte Alimentation bezieht, sobald derselbe in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird, und deßhalb im Kriminal-Inquisitions-Arreste sich befindet, die Alimentation aus dem Religionsfonde verliere, dagegen für dessen Unterhalt der Kriminalfond nach §. 313. des Strafgesetzbuches 1te Thls, im Falle der Mittellosigkeit zu sorgen hat, weil die Alimentation der Geistlichkeit nicht als Gebühr, sondern als eine Unterstützung in der Absicht bewilligt wird, um sie von einem ihren Stand herabwürdigenden Erwerbsmittel abzuhalten, und der Religionsfond nicht verhalten werden kann, für Priester im Kriminal-Inquisitions-Arreste eine Gnadengabe zu verabreichen. —

Vom bischöflichen gr. kath. General-Konsistorium.

Przemyśl den 13ten Oktober 1838.

Johann Bischof.

Polański

Nro 602.

Devolutum horsum altum Guberniale Decretum dtto 19a Septembris an. cur. Nro. 46816, tenoris sequentis: Aus dem über den Zustand des Volksschulwesens in der unterstehenden Diözese im Schuljahre 1837 erstatteten Berichte vom 2ten Dezember 1837 Zahl 602 hat man ersehen, daß in diesem Schuljahre die Zahl der Schulfähigen auf 90034, und jene der Schulbesuchenden auf 14995 sich belief.

Dieses Verhältniß ist zwar an sich nicht sehr günstig. In Berücksichtigung jedoch daß, im Schuljahre 1837. — 20 Pfarrschulen zugewachsen sind, und die Zahl der Schulbesuchenden gegen das Schuljahr 1836 um 355. und der Wiederholungsschüler um 513. zusammen also um 863 sich vermehrt habe — läßt sich das Fortschreiten des Schulwesens im Schuljahre 1837 nicht verkennen. —

Dieses Resultat wird zur angenehmen Wissenschaft genommen, und deutet auf die zweckmäßige Leitung des Schulwesens durch das Konsistorium und die erfolgreichen Bemühungen des Kuratklerus hin, welche man hiemit auch anerkennt. —

Letzteren hat das Konsistorium hievon in die Kenntniß zu setzen und aufzufordern, in dem bisherigen Eifer für die Förderung des Schulwesens fortzufahren und für das bessere Gedeihen des Schul- und Wiederholungs-Unterrichtes nach Kräften zu wirken. —

5

Unter Einem werden auch die Kreisämter neuerdings beauftragt, das Schulwesen durch Einleitung zweckdienlicher Verhandlungen in Absicht auf die Ausmittlung und Sicherstellung der Schuldotationen dann durch Aufrechthaltung der bereits erwirkten Dotationen und durch stäte Uiberwachung deren pünktlichen Entrichtung an die Triviallehrer thätigst zu befördern, und das Konsistorium, so wie auch die Schuldistriktsaufseher mit den in ihrem Wirkungskreise liegenden Amtshandlungen wirksam zu unterstützen. — Zugleich wird auch den Ortsobrigkeiten die genaue Handhabung der im VII. Abschnitte §. 108 und XV. Abschnitte §. 113. der politischen Schulen-Verfassung hinsichtlich der Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge und des Besuches des Wiederholungsunterrichtes enthaltenen Vorschriften wieder eingeschärft. —

Der Ubercer Grundherr Karl v Skibiński, welcher die dortige Schule mit Grundstücken dotirt hat, wird als Beförderer des Schulwesens unter Einem mittelst der Lemberger Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht! — deducimus in notitiam D Schol. Inspectoratuum Dioecesis Nostrae pro informatione ac directione Venerabilis Cleri Curati.

Datum in Consistorio r. gr. c. Premisliensi die 27a Octobris 1838.

JOANNES EPISCOPUS.

Ławrowski.

Nro. 2916.

Plures jam speciales casus docuerunt, quod Curati, non obstante alto Guberniali Decreto ddto 3a Maji 1799. Nro 6688. Matrimonia Candidatorum status saceri dotalis, ante terminationem Studiorum theologicorum benedicere praesumant, hocque modo illis ad negligenda, aut interrumpenda studia occasionem praebeant. —

Ad obviandum pro futuro abusui huic, revocatur supra citatum Altum Guberniale Decretum Clero Curato in memoriam cum eo, ut nullus in futurum audeat benedicere Matrimonium sive Alumni Seminarii Generalis, sive Externistae, qui nondum Studia theologica absolvit, secus qui huic contra agere praesumpserit promeritae animadversioni subjicietur. —

A Consistorio r. gr. cath. Premisliensi die 3a Novembris 1838.

JOANNES EPISCOPUS.

Polański.

UWIADOMIENIE.

Ze strony Drukarni Biskupiéy podaje się ninieyszém do wiadomości, że Bukwary, zupełnie nowego wydania opuściły prasę i sprzedaią się po cenie zwyczaynéy; tudzież że przedpłata na maiące się drukować Mszały Poczajowskie i daley, aż do ukończenia dzieła przyimować się będzie. —